

45. 1. Zur Auslegung des § 127 Abs. 1 ZGB.

2. Ist eine Hypothek dadurch, daß das belastete preußische Grundstück infolge der Grenzziehung des Versailler Vertrags zum Teil an Polen fiel, Gesamthypothek an dem preußischen und dem polnischen Grundstück geworden?

RGW. § 1132. Deutsch-polnisches Abkommen, betr. die Überleitung der Rechtspflege, v. 20. September/8. Dezember 1920 (RGW. S. 2043)
§ 7 und Anl. § 4 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1938 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
u. B. (Streitgehilfe) w. G. u. F. (Rl.). V 212/37.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf dem Grundbesitz des Rittergutsbesizers W. in P. war am 30. April 1918 in Abt. III unter Nr. 25 des Grundbuchs von B. Bl. 4 eine Darlehnsbriefhypothek von 100000 M. eingetragen worden. Diese Hypothek wurde in vier gleiche Teile zerlegt, über die je ein besonderer Teilhypothekenbrief gebildet wurde. Durch die Grenzziehung des Versailler Vertrags wurde das Grundstück in zwei Stücke zerrissen. Der kleinere Teil verblieb bei dem Deutschen Reiche, während der größere Teil an Polen kam. Eigentümer dieses Teiles wurde später der polnische Staat. Im Februar 1925 wurden die unter polnische Gebietshoheit gelangten Teile des Grundstücks mit den bestehenden Belastungen vom Grundbuchbestand abgeschrieben und nach dem Abgabebande V Bl. 104 übertragen. Der im Gebiet des Deutschen Reiches verbliebene Rest des Grundbesitzes ist im Grundbuch von U. Bl. 5 eingetragen. Bei der dort in Abt. III Nr. 25 eingetragenen Hypothek ist vermerkt, daß die Post zur Mithaft nach dem polnischen Abgabebande V Bl. 104 übertragen sei. Die Mithaft wurde auch auf dem Hypothekenbriefe des Klägers zu 2) vermerkt. Der an Polen gefallene Teil des Grundbesitzes ist in dem Grundbuch von C. Bl. 4 und die Hypothek dort in Abt. III unter Nr. 2 eingetragen. Die Teilbeträge von je 25000 RM. wurden später auf je 5000 GM. aufgewertet. Nach der Aufwertung erwarb die Klägerin zu 1) den dritten und vierten Teilbetrag und der Kläger zu 2) den ersten Teilbetrag durch Abtretung, während der zweite Teilbetrag auf den Major a. D. Freiherrn F. v. G. in A.-W., Freistaat Danzig, überging.

Im Jahre 1931 kam das deutsche Grundstück U. Bl. 5 zur Zwangsversteigerung. Die Hypothek der Kläger fiel dabei, von Zinsen und Kosten abgesehen, aus. Auf Anordnung des Versteigerungsrichters, Amtsgerichtsrats B., wurden die Hypothekenbriefe der Kläger und des Gläubigers Freiherrn F. v. G. unbrauchbar gemacht.

Auf die Vorstellungen der Klägerin zu 1) stellte das Grundbuchamt für diese zwei Ersatzhypothekenbriefe aus. Die späteren Anträge der beiden anderen Hypothekengläubiger auf Herstellung neuer Briefe wurden dagegen abgelehnt. Hiergegen legte der Kläger zu 2) Beschwerde und weitere Beschwerde ein, die jedoch durch Beschlüsse des Landgerichts zu Sch. und des Kammergerichts zurückgewiesen wurden. Das Kammergericht sprach aus, daß zur Herstellung von Ersatzhypothekenbriefen für die nur noch an dem polnischen

Grundstück bestehende Hypothek das polnische Grundbuchamt in R. zuständig sei. Die beiden für die Klägerin zu 1) bereits vom Grundbuchamt in Schl. ausgestellten neuen Briefe wurden alsdann von dem polnischen Grundbuchamt in R. nicht anerkannt.

Um ihre Rechte aus der auf dem polnischen Grundstück C. Bl. 4 eingetragenen Hypothek geltend machen zu können, die inzwischen auf 18000 Ploth aufgewertet worden war, beauftragten die Kläger und der Gläubiger Freiherr H. von G. einen Rechtsanwalt in Schl. mit der Beschaffung neuer Ersatzhypothekenbriefe bei dem polnischen Grundbuchamt in R. Dieser wandte sich zwecks Erledigung seines Auftrages an den polnischen Rechtsanwalt S. in R. Nach längeren Verhandlungen wurden im Jahre 1934 die vier Ersatzteilhypothekenbriefe der Kläger und des Freiherrn H. von G. hergestellt und der Aufwertungsbetrag im Juli 1935 ausgezahlt. Wegen der Kosten dieser Neubeschaffung der Hypothekenbriefe bei dem polnischen Grundbuchamt in R. nehmen die Kläger den Beklagten aus schuldhafter Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters auf Schadenersatz in Anspruch. Der Beklagte hat dem Amtsgerichtsrat B. den Streit verkündet. Dieser ist dem Beklagten zur Unterstützung im Rechtsstreit als Streitgehilfe beigetreten. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage teilweise stattgegeben. Die hiergegen von dem Streitgehilfen für den Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die von dem Streitgehilfen verfügte Unbrauchbarmachung der Hypothekenbriefe der Kläger rechtlich unzulässig war, ist im Ergebnis beizutreten. Die im § 127 Abs. 1 Satz 1 ZBÖ. angeordnete Unbrauchbarmachung des Briefes verfolgt den Zweck, daß ein gegenstandslos gewordener Brief aus Gründen der Rechtssicherheit dem Verkehr entzogen werde. Demgemäß hat die Unbrauchbarmachung nur zu erfolgen, wenn das Recht vollständig erloschen ist. Hat dagegen der Brief noch eine Bedeutung für den Rechtsverkehr, so kommt eine Unbrauchbarmachung nicht in Frage, wird vielmehr der vorerwähnte Zweck dadurch erreicht, daß die durch das Zwangsversteigerungsverfahren herbeigeführte Veränderung des Rechts auf dem Briefe vermerkt wird. Im Satz 2 des § 127 Abs. 1 ZBÖ. ist lediglich der eine Fall ausdrücklich genannt, daß das Recht nur teilweise erlosch. Der Grund und Zweck dieser

Vorschrift trifft aber auch auf die Fälle zu, bei denen von einem teilweisen Erlöschen im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein kann. So wird in der Rechtslehre allgemein angenommen, daß die Bestimmung des Satzes 2 des § 127 Abs. 1 auch dann zutrifft, wenn die im Zwangsversteigerungsverfahren erloschene Hypothek eine Gesamthypothek ist, welche noch auf einem anderen nicht versteigerten Grundstück haftet. Das Oberlandesgericht nimmt nun zwar an, daß eine Gesamthypothek im gegebenen Falle nicht vorgelegen habe, da eine solche an einem inländischen und einem ausländischen Grundstück nicht bestehen könne; es entnimmt aber dem deutsch-polnischen Abkommen, betr. die Überleitung der Rechtspflege, vom 20. September/8. Dezember 1920, daß die Bestimmungen über die Gesamthypothek entsprechend anzuwenden seien.

Wenn das Oberlandesgericht sich für seine Ansicht, daß eine Gesamthypothek nicht an einem in- und einem ausländischen Grundstück bestehen könne, auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezieht, so ist darauf hinzuweisen, daß das Reichsgericht zu dieser Frage, soweit ersichtlich, noch keine Stellung genommen hat. Die im RGRKomm. Anm. 4 zu § 1132 BGB. angeführte Entscheidung in RGZ. Bd. 55 S. 260 [263] läßt die Frage ausdrücklich offen. Dagegen hat das Kammergericht in einer kostenrechtlichen Entscheidung in RGZ. Bd. 39 S. B 45 [47] den Standpunkt vertreten, daß eine der inländischen Gesetzgebung entsprechende Hypothek nur dann vorhanden sei, wenn sie an einem inländischen Grundstück bestehe, und daß daher als Gesamthypothek nur eine solche gelten könne, die an mehreren inländischen Grundstücken bestellt sei. Im Schrifttum hat Jaedel (ZWiStG. Bd. 4 S. 209) ausgeführt, die Vorschriften über die Gesamthypothek bildeten ein geschlossenes System, das auch im Zwangsversteigerungsverfahren eine seiner materiellen Bedeutung entsprechende Berücksichtigung gefunden habe (§ 50 Abs. 2, §§ 64, 122, 123 ZWZ.). Alle diese Vorschriften bedingten und ergänzten sich gegenseitig. Anwendbar seien sie nur in Ansehung der Belastung solcher Grundstücke, die gleicherweise ihrer Geltung unterlägen. Das sei aber nicht der Fall, wenn ein ausländisches Grundstück mitbelastet sei, für dessen Haftung andere Hypothekengrundsätze gälten. Auch von Gütthe-Triebel (ZWiStG. (Vorber. 38 vor dem 2. Abschnitt Bd. I S. 204) wird, ebenso wie vom RGRKomm. a. a. O. derselbe Standpunkt vertreten. Pland-Strecker (Anm. 1 a α zu § 1132)

und Staudinger (Anm. 10 zu § 1132) nehmen zwar auch an, daß eine eigentliche Gesamthypothek in der Regel nur an mehreren im Inland belegenen Grundstücken bestehen könne; sie fordern aber bei einer Mitbelastung eines ausländischen Grundstücks die entsprechende Anwendung der einen oder anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesamthypothek.

Im gegebenen Falle liegt nun die Besonderheit vor, daß ursprünglich eine Hypothek an einem deutschen Grundstück bestanden hat, dieses aber durch die Grenzziehung des Versailler Vertrags in zwei selbständige Teile zerlegt worden ist, von denen der eine nunmehr im Auslande liegt. Es widerspricht an sich schon dem Billigkeitsgefühl, daß die bei Teilung eines hypothekarisch belasteten Grundstücks ohne weiteres eintretende Folge des Entstehens einer Gesamthypothek an den Teilgrundstücken hier deshalb nicht eingetreten sein soll, weil der eine Teil durch ein von dem Willen des Gläubigers und des Eigentümers unabhängiges Ereignis an das Ausland gefallen ist. Dazu kommt, daß die Erwägungen, die gegen die Zulässigkeit der Begründung einer Gesamthypothek an in- und ausländischen Grundstücken sprechen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Denn in dem an Polen gefallenem früheren preussischen Teil sind das Bürgerliche Gesetzbuch, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auch nach dem Übergang an Polen in Geltung geblieben (vgl. Meher Der poln. Staat, seine Verwaltung und sein Recht S. 41/42; Rukser Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 10; Fries in JW. 1926 S. 446—448). Das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 hat zwar die deutsche Mark beseitigt und an deren Stelle die polnische Mark zum Nennwert gesetzt. Abgesehen jedoch von der Frage, ob die nicht in Polen wohnenden deutschen Gläubiger dieses Gesetz gegen sich gelten lassen müßten (vgl. auch RGZ. Bd. 121 S. 337 [344]), hat es im Ergebnis nur die Wirkung, daß die Summe, für die das in Polen gelegene Grundstück haftet, herabgesetzt wurde; eine andere Wirkung kommt auch der polnischen Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 nicht zu. Diese Wirkung ist aber für die Frage des Bestehens einer Gesamthypothek ohne Bedeutung. Denn auch bei einer Gesamthypothek kann der Umfang der Belastung der einzelnen Grundstücke verschieden sein. Es kann ein Grundstück mit der ganzen Forderung, ein anderes nur mit

einem Teilbetrag der Forderung belastet sein. Die Gesamthypothek besteht dann nur in Höhe des Teilbetrags, während es sich für den Mehrbetrag um eine Einzelhypothek handelt. Daß das durch das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 gewährte Moratorium dem Charakter der Gesamthypothek nicht entgegensteht, bedarf keiner Ausführung, selbst wenn man annehmen will, daß die vereinbarten Zahlungsbedingungen bei der Gesamthypothek für die einzelnen Grundstücke dieselben sein müssen. In Betracht kommen vor allem aber die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens, betr. Überleitung der Rechtspflege, vom 20. September/8. Dezember 1920. Dieses Abkommen, welches durch die Verkündung im Reichsgesetzblatt Reichsgesetz geworden ist, hat nicht nur verwaltungsrechtliche Bedeutung, sondern auch sachlichrechtlichen Inhalt zum Schutze der wohl erworbenen Rechte. Hierzu gehören gerade die Bestimmungen über die im Grundbuch eingetragenen Rechte. Wenn im § 4 Abs. 3 der Anlage vorgesehen ist, daß die Gesamthaft in Abt. II und III sowohl des ursprünglichen wie des Abgabeblasses zu vermerken ist, so ergibt sich hieraus, daß die Hypotheken und Grundschulden auf den durch die Abschreibung entstandenen Teilgrundstücken als Gesamthypotheken und -grundschulden anzusehen sind. Weiter folgt aus § 7 des Abkommens, daß der Hypothekenbrief auch für die an Polen gefallenen Grundstücksteile seine Bedeutung behalten hat. Andernfalls hätte es wegen der Hypotheken- und Grundschuldbriefe besonderer Überleitungsbestimmungen bedurft, wenn nicht eine außerordentliche Rechtsverwirrung in den Grenzgebieten herbeigeführt werden sollte, die dem Grundkredit beiderseits der neuen Grenzen in gleicher Weise abträglich gewesen wäre. Da nach § 62 GBO. Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken sind, so waren die Übertragung nach dem Abgabeband und die Mithaft auf dem Briefe zu vermerken. Nach alledem ist im Einklang mit der Entscheidung des Kammergerichts vom 1. Dezember 1932 anzunehmen, daß es sich bei den Hypotheken der Kläger um Gesamthypotheken gehandelt hat. Das Kammergericht hat sich mit diesem Beschlusse keineswegs, wie der Streitgehilfe meint, mit der oben erwähnten, in RGZ. Bd. 39 S. 13 45 veröffentlichten Entscheidung in Widerspruch gesetzt, sondern zutreffend angenommen, daß die Erwägungen der letztgenannten Entscheidung auf die hier vorliegende Sachlage nicht zutreffen.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß der Streitgehilfe durch die Anordnung der Unbrauchbarmachung der Briefe fahrlässig seine Amtspflicht verletzt habe, halten ebenfalls der rechtlichen Nachprüfung stand. Auf die in dem Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Juni 1931 (RGZ. Bd. 133 S. 142) enthaltenen Ausführungen kann sich der Streitgehilfe schon deshalb nicht berufen, weil er nach der Feststellung des Oberlandesgerichts die Unbrauchbarmachung nicht aus falschen rechtlichen Erwägungen angeordnet hat, sondern deshalb, weil er den Mithaftungsvermerk im Grundbuch und auf dem Briefe des Klägers zu 2) übersehen hatte. Die von der Revision gegen diese Feststellung erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch (wird näher ausgeführt). Der Streitgehilfe kann sich auch keineswegs durch den Hinweis auf die Entscheidung des Kammergerichts in RGZ. Bd. 39 S. B 45 entlasten. Wie bereits oben ausgeführt ist, paßt diese Entscheidung gar nicht auf den hier vorliegenden Fall. Der Streitgehilfe hätte vielmehr unter Beachtung der Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens vom 20. September/8. Dezember 1920 die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Belangen der deutschen Gläubiger prüfen müssen. Hierzu war er als Richter im Grenzgebiet verpflichtet, zumal er, wie das Oberlandesgericht feststellt, auch noch durch die Gläubiger bei der Übersendung der Briefe auf deren Bedeutung für die Geltendmachung ihrer Rechte an den mithaftenden polnischen Grundstücken ausdrücklich hingewiesen worden war. Gerade dieser Hinweis hätte ihn, auch wenn er mit Arbeit stark in Anspruch genommen war, zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen.

Zutreffend hat ferner das Oberlandesgericht eine Verletzung der dem Streitgehilfen den Klägern gegenüber obliegenden Amtspflicht angenommen. Die Hypothekenbriefe verhielten sich, auch soweit die Übertragung nach dem Abgabeband auf ihnen nicht vermerkt war, über den gesamten belasteten Grundbesitz einschließlich des polnisch gewordenen Teils. Sie behielten, wie oben erörtert, ihre Bedeutung für die Hypothek an dem polnischen Grundstück. Da die Vorschrift des § 1154 BGB. in dem von Preußen an Polen übergegangenen Teil in Geltung geblieben war, so hat das Oberlandesgericht mit Recht den Übergang der Hypotheken auf die Kläger durch die schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des deutschen Hypothekenbriefes bejaht. Wenn das polnische Grundbuchamt die Abtretung zunächst nicht anerkannt hat, so entsprach dies nicht dem sachlichen Recht.

Soweit das Oberlandesgericht die Ursächlichkeit der Amtspflichtverletzung des Streitgehilfen für den den Klägern entstandenen Schaden angenommen hat, handelt es sich um eine Entscheidung gemäß § 287 ZPO. Die hierbei vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen sind, weil nicht von einem Rechtsfehler beeinflusst, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Nicht beschieden hat das Oberlandesgericht allerdings den von dem Streitgehilfen erhobenen Einwand aus § 254 BGB. Dieser ist jedoch offensichtlich unbegründet. Wie oben ausgeführt, behielten die Hypothekenbriefe ihre Gültigkeit auch für den an Polen gelangten Grundstücksanteil. Es kann an sich schon zweifelhaft sein, ob der § 59 Abs. 2 BGB. auf diesen Fall überhaupt zutrifft. Jedenfalls handelt es sich nur um eine Ordnungsvorschrift, die vom Grundbuchamt von Amts wegen zu beachten ist. Den Klägern kann es nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn sie bei der Zweifelhaftheit der Rechtslage nicht bei dem polnischen Grundbuchamt im Sinne dieser Bestimmung vorstellig geworden sind. Die Eintragung der polnischen Währung und Aufwertung auf ihren Briefen brauchten die Kläger keineswegs von sich aus zu betreiben. Es war ihnen nicht zuzumuten, die durch die polnische Gesetzgebung hervorgerufene Beeinträchtigung ihrer Rechte damit anzuerkennen. Schließlich kann es der Klägerin zu 1) auch nicht als Fahrlässigkeit ausgelegt werden, wenn sie gegen die Nichtanerkennung der Erfaßbriefe durch das polnische Grundbuchamt keine Beschwerde einlegte, zumal das polnische Gericht sich gerade auf die Ausführungen des Beschlusses des Kammergerichts vom 1. Dezember 1932 stützte.